



HESSISCHER LANDTAG

24. 08. 2021

Kleine Anfrage

Christiane Böhm (DIE LINKE) vom 13.11.2020

Intensivpflegekräfte in Hessen

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragestellerin:

In der aktuellen Situation des Corona-Pandemiegeschehens treten die seit Jahren bestehenden Personalengpässe im Bereich der Intensivpflege noch deutlicher zutage. Zwar ist es gelungen, die Zahl der Intensivbetten und Beatmungsgeräte deutlich aufzustocken, die Wirkung dieser Maßnahmen wird jedoch durch den Mangel an qualifiziertem Personal stark begrenzt. Dieser Mangel ist dabei keinesfalls eine neue Herausforderung, wie unter anderem die Deutsche Interdisziplinäre Vereinigung für Intensiv- und Notfallmedizin seit vielen Jahren betont.

Laut Zeitungsberichten dringt Staatsminister Klose in einem Schreiben an Bundesgesundheitsminister Jens Spahn zur vermeintlichen Lösung des Versorgungsproblems auf eine erneute Aussetzung der Pflegepersonal-Untergrenzen-Verordnung.

Die Vorbemerkung der Fragestellerin vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie viele Pflegekräfte in Hessen verfügen über eine Fachweiterbildung im Bereich der Intensivpflege?

Die Zahl der Pflegekräfte mit Fachweiterbildung im Bereich der Intensivpflege wird statistisch nicht erfasst. Auch die Qualitätsberichte der Krankenhäuser geben keine Auskunft zu dieser Frage. Mit Rücksicht auf die aktuelle Belastung der Krankenhäuser wurde auf eine Umfrage unter diesen verzichtet.

Frage 2. Wie viele unbesetzte Stellen für Intensivpflegekräfte gibt es aktuell in Hessen? (bitte nach Kliniken aufschlüsseln)

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

Frage 3. Welche Maßnahmen erwägt die Landesregierung, um bestehende Personalengpässe im Falle weiter steigender Fallzahlen mit COVID-19-Erkrankungen im Intensivbereich auszugleichen?

Die Landesregierung hat die Krankenhäuser schon zu Beginn der ersten Welle dazu aufgefordert, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für eine Tätigkeit in der Intensivpflege fortzubilden. Diese Maßnahme wurde in vielen Krankenhäusern mit Erfolg umgesetzt.

Frage 4. Wie beurteilt die Landesregierung ein Aussetzen der Personaluntergrenze im Bereich der Intensivpflege mit Blick auf die Gefährdung von Patientinnen und Patienten durch eine weniger engmaschige Betreuung?

Die Aussetzung der Personaluntergrenzen ist eine wichtige Maßnahme, um die Flexibilität der Krankenhäuser im Umgang mit der Pandemie zu erhöhen und die Umsteuerung von Personal von den Normalstationen hin zu den Intensivstationen zu ermöglichen. Allerdings darf die Versorgung von mehr Patientinnen und Patienten durch die Pflegekräfte nicht dazu führen, dass die Betreuungsqualität leidet. Daher ist eine deutliche Veränderung der Betreuungsrelation nur dann eine realistische Möglichkeit, wenn andernfalls Patientinnen und Patienten nicht mehr versorgt werden können.

Frage 5. Wie beurteilt die Landesregierung ein Aussetzen der Personaluntergrenze im Bereich der Intensivpflege mit Blick auf die mögliche Überlastung des sowieso schon sehr knappen Intensivpflegepersonals?

Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen. Die mehr als nur geringfügige Unterschreitung der Personaluntergrenzen muss eine Ausnahme bleiben.

Frage 6. Wie beurteilt die Landesregierung ein Aussetzen der Personaluntergrenze im Bereich der Intensivpflege mit Blick auf die Attraktivität des Berufsfeldes?

Nach Einschätzung der Landesregierung wissen die Interessentinnen und Interessenten für das Berufsfeld durchaus zwischen der Normalsituation und einer Ausnahmesituation, in der ein erhöhter Einsatz notwendig ist, zu differenzieren. Für ein attraktives Berufsfeld ist es aber von entscheidender Bedeutung, dass die Ausnahme wirklich eine Ausnahme bleibt und nicht in eine dauerhafte Überlastungssituation übergeht.

Frage 7. Welche konkreten Maßnahmen wurden seitens der Hessischen Landesregierung ergriffen, um zwischen der ersten und zweiten Welle der Corona-Pandemie die personelle Situation auf den Intensivstationen der hessischen Krankenhäuser zu verbessern?

Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

Frage 8. Welche Weiterbildungsmöglichkeiten zur Intensivpflegefachkraft gibt es in Hessen?

Da die Intensivmedizinischen Weiterbildungen mit der letzten Novellierung der WPO-Pflege im Dezember 2020 aus dem Kanon der nach Landesrecht geregelten staatlich anerkannten Weiterbildungen herausgenommen worden sind, werden diese Weiterbildungen in Hessen nach Richtlinien der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG) durchgeführt. Die Anerkennung der Bildungsstätte nach DKG-Richtlinien erfolgt durch die DKG in Berlin. Die Durchführung der Weiterbildung erfolgt dann nach den DKG Empfehlungen. Infolgedessen verfügt die Landesregierung über keine aktuellen Daten zu den Weiterbildungsmöglichkeiten. Nach Auskunft des Regierungspräsidiums Darmstadt gab es vor der Änderung des Weiterbildungsrechts in Hessen 16 Institutionen, an denen eine Weiterbildungsmöglichkeit zur Intensivpflegekraft bestand.

Frage 9. Wie viele Pflegekräfte in Hessen haben seit März eine Kurz-Qualifizierung für Intensivpflege durchlaufen, um bei pandemiebedingten Engpässen unterstützend eingesetzt werden zu können?

Genauere Angaben liegen der Landesregierung nicht vor.

Frage 10. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung ergriffen, um Freihaltekosten für Intensivbetten und entsprechende Personalkapazitäten in Erwartung hoher Zahlen in der zweiten Welle der Corona-Pandemie für die Kliniken sicherzustellen?

Der Gesetzgeber auf Bundesebene hat mit § 21 Abs. 1a KHG eine entsprechende Regelung zur Zahlung eines Ausgleichsbetrages getroffen. Dieses Vorgehen hat die Landesregierung stets unterstützt und aktiv begleitet. Aus kompetenzrechtlichen Gründen ist der Landesregierung verwehrt, in den Regelungsbereich des SGB V einzugreifen und auf landesrechtlicher Ebene die Betriebskostenfinanzierung der Krankenhäuser zu regeln.

Wiesbaden, 12. August 2021

In Vertretung:
Anne Janz